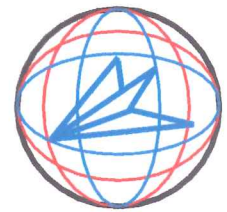



# MODELL - FLUG - VEREIN

## MFV - Höllenberg e.V.

### Flugordnung Rev.04



- §1 Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
- §2 Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Der Nachweis muss wenigstens durch Vorlage eines gültigen PKW-Führerscheins der Klasse B erfolgen.
- §3 Flugmodelle, die von einem Verbrennungsmotor angetrieben werden, müssen so ausgerüstet sein, dass die Schallemission den gesetzlich zulässigen Wert in 25m Entfernung gemessen 1m über Grund bei Vollbelastung nicht überschreitet (Kolbenmotor: 82dBA, Turbine: 90dBA). Für Modelle >5kg ist ein Lärmpass zu führen und diese sind mit einem Adress-Schild des Eigentümers in dauerhaft lesbarer Ausführung zu versehen.  
Modelle >25kg oder mit Pulso-Antrieb benötigen eine Einzelgenehmigung der GoLBB für diesen Platz. Der Vorstand ist zu konsultieren und die entsprechenden Unterlagen der GoLBB zur Genehmigung einzureichen. Erst nach erfolgter schriftlicher Genehmigung ist der Betrieb zulässig.
- §4 Es sind nur Flugmodelle zugelassen, die mit einer Fernsteuerung den Bestimmungen für Funkanlagen zur Steuerung von Modellen entsprechen und im zugelassenen Frequenzbereich betrieben werden. **Das Einschalten des Senders ist nur nach vorherigem, sichtbarem Anbringen der entsprechenden Kanalmarke am Gerät zulässig. Dies ist nicht notwendig bei Anlagen im 2,4GHz-Band.** Der Betrieb von bestimmten Frequenzen und Kanälen kann vom Vorstand oder einem Vertreter des Vereins untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.
- §5 Bei gleichzeitigem Flugbetrieb von mehr als drei Modellen mit einem Gesamtgewicht von je größer 5 kg sowie bei Nachtflug ist ein Flugleiter einzusetzen. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und erforderlichenfalls ordnend einzugreifen. Er hat ein Flugleiterbuch zu führen, in dem zeitliche Übernahme und Angabe der Funktion des Flugleiters sowie alle Unregelmäßigkeiten während des Flugbetriebs aufzuführen sind.
- §6 Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Piloten beobachtet werden können. Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.
- §7 Das Anfliegen von Personen und Tieren sowie das Überfliegen von Personengruppen und Fahrzeugstellplätzen ist untersagt.
- §8 Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.
- §9 Die normalen Flugzeiten sind täglich von **8:00 bis 22:30 Uhr** für Modelle aller Art bis zu einem Gesamtgewicht von **25kg ( auch Nachtflug )**. Flugmodelle, die nicht mit Nachtflugbeleuchtung ausgerüstet sind, dürfen nur für den Tagflug genutzt werden. Dieser ist 30 min. vor Sonnenaufgang bis 30 min. nach Sonnenuntergang. Bei Über- bzw. Unterschreitung der normalen Flugzeit durch den Sonnenauf- bzw. Sonnenuntergang, sind die normalen Flugzeiten vorrangig. **Diese Zeitbeschränkung gilt nicht für Elektromodelle und solche ohne Antrieb mit weniger als 5kg Gewicht.**
- §10 Modellpiloten müssen für mögliche Schäden nachweislich über eine Modell-Haftpflichtversicherung verfügen.
- §11 Tagesmitglieder (Gastflieger) bedürfen für den Aufstieg ihrer Modelle der Zustimmung des Vorstandes oder eines Vertreters. Die Flugordnung ist auch für Tagesmitglieder bindend. Bei Nichteinhaltung eines oder mehrerer o.g. Punkte dieser Flugordnung kann der Vorstand oder einer seiner Vertreter ein Flugverbot, eine zeitlich begrenzte Flugsperre oder im Wiederholungsfalle einen Ausschluss aus dem Verein, je nach Schwere des Verstoßes, aussprechen.

  
.....  
I. Vorsitzender / Michael Haase

  
.....  
Platzwart/Lutz Barlösius

6.4.2009  
Datum